



BGHP Betriebsrats-Update: Info für Arbeitnehmer\*innenrechte (1/2021)

## **Betriebsratssitzungen per Video- oder Telefonkonferenz Virtuelle Beschlussfassung bis 30. Juni 2021 verlängert**

Ein Beitrag von Rechtsanwalt Friedrich Pehnert





## **Betriebsratssitzungen per Video- oder Telefonkonferenz Virtuelle Beschlussfassung bis 30. Juni 2021 verlängert**

Mit dem Gesetz zur beruflichen Weiterbildung im Strukturwandel und zur Weiterentwicklung der Ausbildungsförderung vom 20. Mai 2020 hat der Gesetzgeber die Vorschrift des [§ 129 BetrVG](#) eingeführt. Danach können Betriebsräte und alle anderen betrieblichen Mitbestimmungsgremien ihre Beschlüsse mittels Video- und Telefonkonferenzen fassen. Die Einführung der Vorschrift sollte die Handlungsfähigkeit von Betriebsräten im Zuge der Corona-Pandemie erhalten. [§ 129 BetrVG](#) war zunächst bis zum Jahresende befristet. Die Vorschrift bleibt nun bis zum 30. Juni 2021, 24:00 Uhr erhalten.

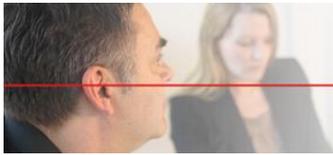
### **Was regelt die Vorschrift?**

[§ 129 BetrVG](#) bietet den Betriebsräten eine Alternative zu Präsenzsitzungen. Grundsätzlich gilt Anwesenheitspflicht bei den Betriebsratssitzungen gemäß [§ 33 Abs. 1 S. 1 BetrVG](#). Vor der Corona-Pandemie hat sich der Gesetzgeber der digitalen Betriebsratsarbeit weitgehend versperrt. Die Begründung war die Nichtöffentlichkeit von Betriebsratssitzungen gemäß [§ 30 S. 4 BetrVG](#). Wenn digitale Hilfsmittel hinzugezogen werden, könne dieser Grundsatz nicht sicher gewahrt werden. Einzig für Seeleute gab es seit Juli 2017 eine Ausnahme gemäß [§ 41a EBRG](#).

Dies hat sich nun aufgrund der Corona-Pandemie verändert. Eine Präsenzsitzung von Betriebsräten kann in der Pandemie immer auch ein gesundheitliches Risiko mit sich bringen. Dies gilt insbesondere, wenn die Betriebsratsbüros zu klein sind, um die notwendigen Abstände einzuhalten oder eine zureichende Belüftung nicht möglich ist.

Um den Grundsatz der Nichtöffentlichkeit zu wahren, sollen die einzelnen Teilnehmer\*innen gemäß [§ 129 BetrVG](#) sicherstellen, dass Dritte keine Kenntnis vom Inhalt der Sitzung nehmen können. Hier bleiben naturgemäß Risiken, denn in der Praxis ist die rechtssichere Umsetzung dieser Vorgabe beinahe unmöglich (so sieht es auch Däubler in NZA-RR 2020, 647, 651).

Für die Bestätigung der Anwesenheit des Betriebsratsmitglieds genügt die Mitteilung in Textform gegenüber dem Vorsitzenden. Es reicht also eine E-Mail oder ggf. sogar eine Nachricht in den Gruppenchat des jeweiligen Konferenztools, wenn diese den Urheber erkennen lässt und entsprechend per Screenshot gesichert wird.



## **Warum war die Vorschrift befristet und weswegen ist sie nun verlängert worden?**

Warum die Vorschrift befristet war, lässt sich der Gesetzesbegründung nicht entnehmen (vgl. [BT-Drs. 19/18753, S. 28 f.](#)). Bereits aber die Überschrift des [§ 129 BetrVG](#) („Sonderregelungen aus Anlass der COVID-19-Pandemie“) lässt erkennen, dass eine auf Dauer angelegte Einführung der virtuellen Beschlussfassung für Betriebsräte nicht angestrebt wird. Es soll also eine Ausnahme für die jetzige Pandemielage bleiben.

Erste Stimmen, wie bspw. der Gesamtverband der Arbeitgeberverbände der Metall- und Elektroindustrie, hatten angeregt, [§ 129 BetrVG](#) zum dauerhaften Bestandteil des Betriebsverfassungsgesetzes zu machen (vgl. [Ausschussdrucksache 19\(11\)809 des Ausschusses für Arbeit und Soziales vom 28. Oktober 2020](#)).

Gegen eine dauerhafte Einführung spricht, dass Arbeitgeber Betriebsräte dazu drängen können, aus Kostengründen auf Präsenzsitzungen zu verzichten. Die Gefahr besteht insbesondere für überregional zusammengesetzte (Konzern-/Gesamt-)Betriebsräte, auch wenn eine erste gerichtliche Entscheidung den Betriebsräten hier eine echte Wahlmöglichkeit zuspricht (so das [LAG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 24. August 2020 – 12 TaBVGa 1015/20, Rn. 39](#)). Hinzu kommt, dass viele Betriebsräte derzeit (noch) nicht über die erforderlichen technischen Sachmittel verfügen.

Die Befristung der Vorschrift war zunächst bis Ende Dezember 2020 angedacht, um die Auswirkungen und Folgen der Corona-Pandemie abschätzen zu können. Aufgrund steigender Infektionszahlen im Herbst und Winter des vergangenen Jahres war der Gesetzgeber nun gezwungen zu reagieren.

## **Ausblick**

Betriebsräte und alle anderen Mitbestimmungsorgane können nach wie vor während der Corona-Pandemie auf Video- und Telefonkonferenzen zur Beschlussfassung zurückgreifen. Insbesondere bei überregionalen Gremien hat sich diese Handhabe trotz der bestehenden Rechtsunsicherheiten bewährt.

Ob eine Verlängerung über den Juni 2021 hinaus erfolgen wird, bleibt abzuwarten. Sehr wahrscheinlich ist, dass die Frage der Verlängerung sehr eng an das pandemische Geschehen geknüpft sein wird. Eine dauerhafte Einführung des [§ 129 BetrVG](#) ist nach derzeitigem Diskussionsstand nicht zu erwarten.



BGHP - Berger Groß Höhmann Partnerschaft von Rechtsanwäl\*tinnen mbB

Danziger Straße 56

Telefon: 030-440 330-23

10435 Berlin / Prenzlauer Berg

Telefax: 030-440 330-22

E-Mail: [pehnert@bghp.de](mailto:pehnert@bghp.de)

[www.bghp.de](http://www.bghp.de)

Die Autoren sind Rechtsanwälte der Berliner Kanzlei BGHP - Berger Groß Höhmann Partnerschaft von Rechtsanwäl\*tinnen mbB. Wir vertreten im Arbeitsrecht ausschließlich Betriebsräte, Personalräte und Beschäftigte. Dabei legen wir Wert auf Individualität und den persönlichen, vertrauensvollen Kontakt. Unser Ziel ist es, lösungsorientiert gemeinsam mit unseren Betriebs- und Personalräten Strategien zu erarbeiten, um die Arbeitsbedingungen der Arbeitnehmer spürbar zu verbessern oder vor Verschlechterungen zu bewahren. Wir treten mit unserer Arbeit aktiv für einen sozialen, demokratischen Rechtsstaat ein, in dem Recht nicht nur das Recht des (Finanz-)Stärkeren ist. Unsere handlungsleitenden Grundsätze sind Solidarität, Stärkung von demokratischen (Teilhabe-)Rechten und wirtschaftlicher Mitbestimmung in Unternehmen.

Thomas Berger*	Fachanwalt für Arbeitsrecht
Dr. Johannes Groß M.A.*	Fachanwalt für Sozialrecht
Sebastian Höhmann*	Fachanwalt für Erbrecht
Thomas Ebinger, LL.M.*	Fachanwalt für Arbeitsrecht
Uwe Nawrot*	Fachanwalt für Arbeitsrecht
Karin Büchling*	Fachanwältin für Arbeitsrecht
Stefanie Kirschner, LL.M.*	Fachanwältin für Arbeitsrecht
Wolf Klimpe-Auerbach	Rechtsanwalt, Richter am Arbeitsgericht a. D.
Priyanthan Thilagaratnam*	Fachanwalt für Arbeitsrecht
Elisabeta Schidowezki*	Fachanwältin für Erbrecht
Christian Lunow*	Fachanwalt für Arbeitsrecht
Nele Marie Kliemt*	Fachanwältin für Erbrecht
Dr. Katharina Wandscher*	Fachanwältin für Arbeitsrecht
Benedikt Rüdeshheim, LL.M.	Fachanwalt für Arbeitsrecht
Sirkka Schrader*	Rechtsanwältin im Arbeitsrecht
Friedrich Pehnert	Rechtsanwalt im Arbeitsrecht
Laura Redmer	Rechtsassessorin im Arbeitsrecht
Antje Nix	Fachanwältin für Arbeitsrecht
(*Partner)	



# Betriebsratsberater

Ein Informationsservice von Berger Groß Höhmann & Partner

Unsere Beratungsseiten im Internet:

[www.betriebsratsberater-berlin.de](http://www.betriebsratsberater-berlin.de)

[www.pflegerechtsberater.de](http://www.pflegerechtsberater.de)

[www.erbrechtsberater-berlin.de](http://www.erbrechtsberater-berlin.de)